

Satzungsänderungsantrag 6

Außerordentliche Vorstandswahlen nur mit zweiwöchiger Frist

Der Bundesvorstand beantragt, § 7 Mitgliederversammlung, Abs. 7 der Satzung um zwei Zeichen zu ergänzen:

Jugendnetzwerk Lambda e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Am Sudhaus 2
Briefkasten 41
12053 Berlin
E-Mail: kontakt@lambda-online.de
www.lambda-online.de

Ergänzung des § 7 Mitgliederversammlung, Abs. 7 um zwei Zeichen:

(7) Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge nach § 7 (5) 1, 2 und 3 sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Die Anträge sind vom Vorstand im Internet auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen. Änderungsanträge zu so eingereichten Anträgen können jederzeit in Textform gestellt werden.

Berlin, 24.04.2026

Bisheriger Wortlaut § 7 Mitgliederversammlung, Abs. 7:

(7) Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge nach § 7 (5) 2 und 3 sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Die Anträge sind vom Vorstand im Internet auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen. Änderungsanträge zu so eingereichten Anträgen können jederzeit in Textform gestellt werden.

Vorstand:
Aaron Auchter
Oska Jacobs
Theo Marx
Raphael Müller
Emily Schunk
Hannah Wiendl

Geänderter Wortlaut § 7 Mitgliederversammlung, Abs. 7:

(7) Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge nach § 7 (5) 1, 2 und 3 sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Die Anträge sind vom Vorstand im Internet auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen. Änderungsanträge zu so eingereichten Anträgen können jederzeit in Textform gestellt werden.

Begründung:

Aktuell gibt es für die Abwahl des Vorstands keine Frist. Das stellt ein unnötiges Risiko dar und ist nur in einer einzigen Landessatzung vergleichbar geregelt.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegen nachfolgende Aufgaben:

1. **Wahl und Abberufung des Vorstands und der Kassenprüfer*innen,**
2. **Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,**
3. **Beschlussfassung über eine Beitragsordnung,**
4. Entgegennahme von Rechenschafts- und Kassenprüfer*innenberichten,
5. Entlastung des Vorstands,
6. Festsetzung der Zahl der Vorstandsmitglieder,
7. Beschlussfassung über Richtlinien für die Arbeit des Vorstands,
8. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Landesverbände sowie

Gefördert durch das
Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Anschlussverband im Deutschen Bundesjugendring

Überregionale Mitgliedsorganisation im Paritätischen Gesamtverband

Das Jugendnetzwerk Lambda e.V. ist als gemeinnützig anerkannt beim Finanzamt für Körperschaften I (Berlin) unter der Steuernummer 27/669/59018.

Registergericht: AmtsG Charlottenburg
Registernummer: VR 40025 B

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE57 3702 0500 0001 8649 01
BIC BFSWDE33XXX

Spenden sind steuerlich absetzbar.

9. Beschlussfassung über die Durchführung einer Urabstimmung zur Auflösung des Vereins.

Übersicht über die entsprechenden Absätze in den Satzungen der Landesverbände:

Baden-Württemberg

§ 6 Mitgliederversammlung

7. Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge nach § 6, Abs. 5 (1), (2) und (3) sowie § 7, Abs. 6 sind **spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung** beim Vorstand einzureichen und von diesem spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben.

Bayern

§ 6 Vollversammlung

7. Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung entscheidet die Vollversammlung. Anträge nach § 6, Abs. 5. (1), (2) und (3) sowie § 7, Abs. 6 sind **spätestens zwei Wochen vor der Vollversammlung** beim Vorstand einzureichen und von diesem spätestens eine Woche vor der Vollversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.

Berlin-Brandenburg

§ 6 – Die Mitgliederversammlung

(VII) Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge nach § 6 V Nr. 1, 2 und 7 sowie § 7 VI sind **spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung** einzureichen. Danach sind die Anträge vom Landesvorstand im Internet auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen. Änderungsanträge zu so eingereichten Anträgen können jederzeit schriftlich gestellt werden.

Mitteldeutschland

§6 Die Mitgliederversammlung

Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge nach §6 V Nr. 1, 2 und 7 sowie §7 VI können **jederzeit** eingereicht werden. Danach sind die Anträge vom Landesvorstand im Internet auf der Homepage zu veröffentlichen. Änderungsanträge zu so eingereichten Anträgen können schriftlich gestellt werden.

Mitte-West

§6 Mitgliederversammlung

(8) Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge nach §6 (5) Satz 1, 2 und 3 sowie §7 (6) sind **spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung** den Mitglieder bekannt zu geben.

Nord

§ 6 Mitgliederversammlung

Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge nach § 6, Abs. 5 (1), (2) und (3) sowie § 7, Abs. 6 sind **spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung** beim Vorstand einzureichen und vom diesem bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins bekannt zu geben. Hierauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Änderungsanträge zu so eingereichten Anträgen können jederzeit schriftlich gestellt werden.